

KUNDMACHUNG

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. Oktober 2024

www.ris.bka.gv.at

79. Verordnung:

Ausschreibung einer Volksbefragung

79. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b und 9 Abs. 1 bis 6 des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 30/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2023, wird verordnet:

1. Für Sonntag, den 12. Jänner 2025, wird eine Volksbefragung angeordnet.
2. Die Volksbefragung hat folgende Frage zum Gegenstand:
„Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?“
3. Als Abstimmungsgebiet wird das ganze Bundesland Kärnten festgelegt.
4. Als Stichtag für die Volksbefragung wird der 22. Oktober 2024 festgelegt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. K a i s e r

angeschlagen am: 22.10.2024
abgenommen am: 13.01.2024

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Stimmverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Stimmverzeichnis für die Volksbefragung am 12.01.2025 liegt vom 07.11.2024 bis einschließlich 20.11.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten: während der Amtsstunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Stimmverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie im Stimmverzeichnis eingetragen sind.

In das Stimmverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (22.10.2024) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Stimmberechtigte darf in das Stimmverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Stimmverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Stimmverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Stimmberechtigten in das Stimmverzeichnis oder die Streichung eines nicht Stimmberechtigten aus dem Stimmverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (20.11.2024) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Stimmberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Stimmberechtigten ausgefülltes **S t i m m b e r e c h t i g t e n - A n l a g e b l a t t** anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Stimmberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Antragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Stimmberechtigten - Anlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Stimmverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht gemäß § 27 Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 05.11.2024
abgenommen am: 21.11.2024



Der Bürgermeister:

Klaus Köchl